

Handwritten numbers and text: 2799, 803, 2799



Dienstag den 28. Juni 1803.

Hannover vom 9. Juni.

Folgendes ist nach dem Französischen Original und der Deutschen Uebersetzung die

Convention, geschlossen zwischen den Herren Civil- und Militair-Deputirten der Hannoverschen Regierung und dem Generallieutenant Mortier, Oberbefehlshaber der Französischen Armee.

Art. 1.

Das Churfürstenthum Hannover und die darin befindlichen Festungen werden von der Französischen Armee besetzt.

Art. 2.

Die Hannoverschen Truppen ziehen sich hinter die Elbe zurück. Sie ver-

pflichten sich bei ihrem Ehrenworte so lange der Krieg zwischen Frankreich und England dauert, wider die Französische Armee und ihre Bundesgenossen weder die Waffen zu führen, noch irgend eine Feindseligkeit zu begeben. Sie werden dieses Eides nicht eher entbunden, als bis sie gegen eben so viel Generals, Officiers, Untersofficiers, Soldaten und Matrosen ausgewechselt worden, welche sich in Englischer Gefangenschaft befinden möchten.

Art. 3.

Kein Mann von den Hannoverschen Truppen kann den ihm angewiesenen Aufenthaltort ohne Vorwissen des — Französischen — Obergenerals verlassen.

Ute

Handwritten scribbles at the bottom of the page.

Art. 4.

Die Hannoversche Armee soll mit den Kriegs-Ehrenzeichen abziehen. Die Regimenter nehmen alle ihre Feldstücke mit.

Art. 5.

Die Artillerie, Pulver, Waffen- und Munitions-Vorräthe aller Art sollen der Disposition der Französischen Armee übergeben werden.

Art. 6.

Alle und jede Effecten, die dem Könige von England gehören, sollen zur Disposition der Französischen Armee seyn.

Art. 7.

Alle Cassen sollen mit Beschlag belegt werden; die Cassen der Universität — Göttingen — behält ihre Bestimmung.

Art. 8.

Alle Englische Militairpersonen und alle in Englischem Solde stehende Agenten sollen auf Befehl des Obergenerals verhaftet und nach Frankreich geführt werden.

Art. 9.

Der Obergeneral behält es sich vor, in dem Gouvernement und den Churfürstlichen Behörden jede ihm dienlich scheinende Veränderung zu treffen.

Art. 10.

Die ganze Französische Cavallerie soll auf Hannoversche Kosten beritten gemacht werden. Auch hat das Churfürstenthum für den Sold, die Kleidung und den Unterhalt der Französischen Armee zu sorgen.

Art. 11.

Die verschiedenen Religions-Übungen sollen in ihrer jetzigen Einrichtung ungestört bleiben.

Art. 12.

Alle Personen und alles Eigenthum, so wie die Familien der Hannoverschen Officiers sollen unter dem Schutze der Französischen Gesezmäßigkeit stehen.

Art. 13.

Alle Einkünfte des Landes, sowohl aus den Churfürstlichen Domainen, als den öffentlichen Abgaben, sollen zur Disposition des Französischen Souvernements seyn. Man wird jedoch die bisher getroffenen Einrichtungen respectiren.

Art. 14.

Die dermalige Regierung des Churfürstenthums hat sich aller Macht-Übung in dem ganzen von den Französischen Truppen besetzten Lande zu enthalten.

Art. 15.

Der Obergeneral wird alle Contributionen, die er zum Bedürfnis der Armee für nöthig hält, im Churfürstenthum Hannover erheben.

Art. 16.

Jeder Artikel, über welchen Zweifel entstehen könnten, soll zu Gunsten der Einwohner des Churfürstenthums ausgelegt werden.

Art. 17.

Vorstehende Artikel sollen den Stipulationen keinen Abbruch thun, welche zu Gunsten des Churfürstenthums zwischen dem ersten Consul und einer

vermittelnden Macht geschlossen werden dürfen.

Im Hauptquartier zu Sulzingen, den 14ten Prairial im 11. Jahre der Republik (den 3. Juni 1803.)

Mit Vorbehalt der Genehmigung des ersten Consuls.

(L.S.) Der Generalleutnant u. Oberbefehlshaber Ed. Mortier.

(L.S.) Der Brigade-General u. Chef des General-Staabs der Armee L. Berthier.

F. v. Bremer, Churfürstl Hofrichter und Landrath.

E. v. Bock, Oberlieutenant und Commandeur des Churfürstl. Leibgarde-Regiments.

Hannover vom 10. Juni.

Bei seinem Einmarsch in das Churfürstenthum Hannover hat der Generalleutnant und Commandant en Chef Mortier die strengsten Maßregeln ergriffen, um die Disciplin in seiner Armee zu erhalten und Personen und Eigenthum völlig zu sichern.

Durch eine Ordre vom 12ten Prairial (1sten Jun.) hatte er allen Corps der Armee zu erkennen gegeben: „daß wenn ein Einwohner von Individuen beraubt werden sollte, die zu der Armee gehörten, demselben auf der Stelle eine Entschädigung bewilligt werden sollte, wozu das Geld von dem Solde der Corps der Brigade oder der Division genommen werden würde, zu welcher die Strafaren gehörten.“

Da drei Grenadiers von der 48sten Halbbrigade sich empörende Excesse ge-

gen Landbewohner in der Grafschaft Diepholz erlaubt hatten, so wurden sie am 4ten Juni einer Militair-Commission überliefert, die selbige gerichtet und verurtheilt hat, binnen 24 Stunden erschossen zu werden. Sie haben ihr Urtheil in Gegenwart ihres Corps erhalten, das zu dem Ende ohne Waffen versammelt war, und der Generalleutnant hat verordnet, daß die Bauern, deren Eigenthum durch das üble Petragen jener Grenadiers gelitten hätte, eine Entschädigung erhielten, deren Verlauf von dem Solde der 48sten Halbbrigade zurückbehalten wird.

An die resp. Herren Abnehmer der Krafauer deutschen Zeitung.

Die sämtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Prämumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den löbl. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Prämumerazionsgeldern die Bestelung benötigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmäßig einrichten zu können.

# Intelligenzblatt zu No 51.

## Advertissemente.

### N a c h r i c h t

Von dem k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei dem regulirten Magistrate der freien königl. Stadt Lublin die, mit einem jährlichen Gehalt von Vierhundert Gulden rhn. verbundene Stelle des Stadtkassiers in Erledigung gekommen ist: so werden diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, binnen sechs Wochen sich deshalb unmittelbar an diese k. k. Landesstelle zu wenden, und ihre diesfälligen Gesuche sowohl mit verlässlichen buchhalterischen Zeugnissen über ihre gründliche Rechnungs- und Kassemanipulationskunde, als mit dem Beweise, daß sie die erforderliche Dienstaugion von 800 fl. rhn. entweder baar, oder fidejussorisch zu leisten vermögen, zu instruiren.

Krakau am 7. Juni 1803.

Gräf Sebnitzky. 2

### N a c h r i c h t.

Am 18ten Juli d. J. werden bei der k. k. Subernal-Expedit-Direktion zwei Parthien alter zum Gebrauch der Tabakverleger geeigneter theils gebun-

dener theils angebundener Schulbücher, und zwar die eine Parthie im Gewicht von 2 Centner, die andere hingegen 1 Centner 20 Pfd. an den Meißbiethenden hindangegeben werden.

Der Fiscalpreis ist pr. Centr. 2 fl. und hat jeder Kauflustige vor der Licitation den 10ten Theil des Fiscalpreises als ein Neugeld (Radium) zu erlegen, welches jenen, die die Versteigerung nicht erstanden haben, wieder zurückgezahlt, dem Meißbiethenden hingegen, zu dem erstandenen Preise zu Gunten gerechnet werden wird.

Krakau den 24. Juni 1803.

Von der k. k. westgalizischen Subernal-Expedit-Direktion.

Franz Anton Wolfram,  
k. k. Subernal-Expedit-Vorsteher. 1

### A n k ü n d i g u n g.

Von Seiten des Konstler k. Kreisamts wird zu jedermanns Wissenschafft kund gemacht, daß mittelst öffentlicher den 30ten Juli l. J. in Tondrzejow abgehalten werdenden Versteigerung die Tondrzejower städtische Propination auf drei Jahre, und zwar vom 1ten November 1803 bis Ende Oktober 1806 in Pacht gelassen werden wird. Das Prätium Fisci beträgt 501 fl. rh. jährlich, und hat jeder Pachtlustige vor Eröffnung der Versteigerung den 10ten

10ten Theil des Prätium Fisci als  
Kuegeld zu erlegen.

Konstie den 10ten Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreis-  
hauptmanns.

F. Sychora,  
Kreis-Kommissär. I

**K u n d m a c h u n g.**

Es wird hiemit zu jedermanns Wis-  
senschaft bekannt gemacht, daß bei  
dem Umstande, da die Pachtzeit der  
städtischen Propination von der im  
Konstier Kreise gelegenen königl. Stadt  
Opoczno mit letztem Oktober d. J. zu  
Ende gehet, diese Propination am  
9ten August d. J. um die 9te Früh-  
stunde mittels öffentlicher Lizitation auf  
dem Rathhause zu Opoczno auf drei  
nach einander folgende Jahre, und  
zwar vom 1ten November d. J. bis  
letzten Oktober 1806 an den Meist-  
biethenden verpachtet werden wird, wo-  
von das Prätium Fisci 1000 fl. rh.  
jährlich beträgt; diesem zufolge haben  
sich dahero die Pachtlustigen an dem  
erwähnten Termine und Orte mit dem  
10ten Theil des Prätium Fisci als  
Wadium versehen, einzufinden, wo ih-  
nen sodann noch vor der Lizitation die  
weitem Pachtbedingnisse werden bekannt  
gemacht werden.

Konstie am 6. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreis-  
hauptmanns.

F. Sychora,  
Kreis-Kommissär. I

**K u n d m a c h u n g.**

Von Seiten des Konstier k. Kreis-  
amts wird zu jedermanns Wissenschaft  
hiemit kund gemacht, daß die Malo-  
goszjer städtische Propination auf drei  
Jahre vom 1ten November 1803 bis  
Ende Oktober 1806 mittelst öffentlis-  
cher den 27ten Juli l. J. in Malo-  
goszjer abgehalten werdenden Versteige-  
rung in Pacht gelassen werden wird.  
Das Prätium Fisci oder der erste Aus-  
ruf betraget auf ein Jahr 219 fl. rh.  
mithin für drei Jahre 657 fl. rh., und  
hat jeder Pachtlustige vor der Verstei-  
gerung den 10ten Theil des Prätium  
Fisci als Kuegeld zu erlegen.

Konstie am 10. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreis-  
hauptmanns.

F. Sychora,  
Kreis-Kommissär. I

Von Seiten des k. k. Sandomirer  
Kreisamt, wird bekannt gemacht, daß  
nachstehende der königl. Stadt Sando-  
mir gehörigen Gefälle auf 3 nach-  
einander folgende Jahre vom 1. No-  
vember d. J. angefangen, am 1ten  
und 2ten August d. J. in der Sando-  
mirer-Magistratskanzley verpachtet  
werden

als:

- 1 Der Getränkeaufschlag, von dem das  
Prätium Fisci ist 2200 fl.
- 2 Der Weinaufschlag, von dem das  
Prätium Fisci ist 150 fl.
- 3 Das Maas- und Gewicht-Gefäll, von  
dem das Prätium Fisci ist 128 fl.
- 4 Das

- 4 Das Markt- und Standgeld, von dem das Prätium Fisci ist 255 fl.  
 5 Die Überfuhr, von dem das Prätium Fisci ist = 161 fl.

Die am Rathhause befindlichen Kramläden, als:

- 6 I das Prätium Fisci ist 19 fl.  
 7 II — — 21 fl. 45 fr.  
 8 III — — 24 fl. 15 fr.  
 9 IV — — 23 fl. 30 fr.  
 10 V — — 22 fl. 45 fr.

Die Pachtlustigen können noch vor der Versteigerung die Pachtbedingnisse bei dem Sandomirer königl. Magistrate einsehen, und haben sich mit dem 10prozentigen Neugelde zu versehen.

Sandomir am 15. Juni 1803.  
 Sakupich. 2

### A n k ü n d i g u n g

Es wird hiemit bekant gemacht, daß am 1. August die Radomer städtische Propriation auf drei Jahre, nemlich vom 1. November 1803 bis Ende Oktober 1806 in der Stadt Radom für den Ausrufspreis mit 5310 fl. rh., dann das dortige Brückenjollgefäll mit den unter den Thoren und auf den Platz befindlichen Brodständen auf die nemliche Zeitdauer für den Ausrufspreis mit 150 fl. rh. versteigerungsweise verpachtet werden wird, die Pachtlustigen haben sich demnach am obbesagten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Radomer Stadtrathshausel zu finden, und daselbst die

übrigen Pachtbedingnisse in Erfahrung zu bringen.

R. K. Kreisamt Radom am 8 Juni 1803.

Freiherr von Marndorf,  
 Kreishauptmann. 2

### A n k ü n d i g u n g

Bei dem k. k. Militär-Verpflegungsmagazin zu Bochnia werden auf den 21ten Juli d. J. 162 Wiener Centner 53 Pfund Korn-Aleyen und bis 25 Centner Mehl-Knoppeln an den Meistbietenden mittelst Lizitation verkauft.

Es werden sonach alle Kauflustige ersucht, sich in der besagten Magazins-kanzley Früh um 9 Uhr am obbesagten Tag mit dem Bemerkten einzufinden, wo jeder mit einem baaren Badium von 50 fl. rh. versehen seyn, welches Badium auch der Meistbietende insolange hier zurücklassen habe, bis das vorgeschriebene Lizitations-Protocoll ratificirt seyn wird.

Pr. k. k. Militär-Kreis-Haupt-Verpflegungsmagazin Bochnia den 19. Juni 1803. 2

### Angekommene Fremde in Krakau.

Am 23 Juni.  
 Der Herr Joseph von Boroski mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 91.

Der

Der kais. rufische Generallieutenant Herr Fürst Sergius von Dolgoruki mit Gefolge, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Petersburg.

Der Herr Graf Mathias von Gostkowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 672.

Der Herr Graf Joseph von Kuropanizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 504.

Der Herr Graf Ignaz von Schembek mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 264.

Der kais. rufische Kollegienrath Herr Anton von Tesche mit Gemahlin, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Petersburg.

Der Herr Vinzens von Psarski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 472.

Die Frau Gräfin Rosalia von Wielopolska mit Gefolge, wohnt in der Stadt No. 212.

Am 24. Juni.

Der k. k. mährisch-schlesische Buchhalterireitrath Herr Johann Nepomuk Alsbauer, wohnt in der Stadt No. 504.

Der Herr Graf Peter von Dembinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 465., kömmt von Wien.

Der Herr Alexander von Middleton mit Gattin und 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 251.

Der k. k. Lieutenant von Lobkowitz Dragoner Herr Ludwig Paulsohn, wohnt in der Stadt No. 504.

Der kais. rufische Geheimrath Herr Graf Severin von Potozki mit Gefolge, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Petersburg.

Der Herr Graf Vinzens von Przebendowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 194.

Der k. k. Oberlieutenant Herr Graf Karl von Rey mit 2 Bedienten,

wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Wien.

Der k. k. Obristlieutenant Herr Karl von Sinzdorf, wohnt in der Stadt No. 504.

Der Herr Graf Franz von Stadingkt mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 97.

Am 25. Juni.

Der Herr Graf Ludwig von Bistrzjanowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 95.

Der Arzt Herr Joseph Brenttewalbe mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 40.

Der Herr Johann von Gotlinski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 282.

Der Herr Paul von Maltshewski mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 5.

Der Herr Paul von Wielowieski mit Familie, wohnt in der Stadt No. 6.

Der Herr Vinzens von Ankwitz mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 6.

Der Herr Graf Johann von Zboinski mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 472.

Am 26. Juni.

Der rufisch kais. Major Herr Kasper von Escher, wohnt in der Stadt No. 504.

Der rufisch kais. Oberlieutenant Herr Friedrich Ludwig von Escher, wohnt in der Stadt No. 504.

Der Herr Stephan von Kempinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 237.

Der rufisch kais. Sekretär Herr Friedrich von Schröder, wohnt in der Stadt No. 504., kömmt von Petersburg.

Der k. k. Oberlieutenant von vakant Decbei Husaren, Herr von Stelker, wohnt auf dem Kleparz No. 251.

**Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.**

Am 22. Juni.

Die Agnes Helmienschtschacka, 60 Jahre alt, am Faulfieber, im St. Lazar-Spital.

Der Salomea Zernicka i. L. Konstanja, 4 Wochen alt, an Konvulsionen auf dem Sand No. 220.

Dem Mehlhändler Jakob Spazniski s. L. Salomea, 9 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Sand No. 61.

Am 23. Juni.

Der Bürger Anton Blonski, 82 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt No. 363.

Der Kasimir Pustek, 50 Jahre alt, an einer Kopfwunde, im St. Lazar-Spital.

Die Fleischhauerin Justina Zdonowska, 28 Jahre alt, an der Wassersucht, im St. Lazar-Spital.

Am 24. Juni.

Die Wittve Franziska Zalewieska, 80 Jahre alt, an Schwäche, auf dem Kleyorz No. 143.

**Cours der Staats-Papiere in Wien, am 17, 18 und 20. Juni 1803.**

	Mittel - Preis.		
	d. 17.	d. 18.	d. 20.
Obligationen			
Wien. Stadt-Banco à 5 p.C.	92 3/4	92 5/6	92 5/6
detto Lotto	—	—	—
Hofkam. à 5 p.C.	90	90 1/4	—
detto à 4 1/2 p.C.	—	—	82 1/4
detto à 4 p.C.	79 1/2	79 5/6	79 5/6
detto à 3 1/2 p.C.	—	—	—
detto unverzinsl. 1/2 jährige	—	—	—
detto zweijährige	—	—	—
W. Oberkam Amts à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	—
detto à 3 1/2 p.C.	—	—	69 1/4
Obligationen der Städte von			
Böhmen à 5 p.C.	82 1/4	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	—
Mähren à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	—
Schlesien à 4 p.C.	—	—	—
Oest. unter d. Ens à 5 p.C.	89 1/3	89 1/4	—
detto à 4 p.C.	79 1/3	—	—
detto Lotterie	—	—	—
Oester. ob der Ens à 5 p.C.	93	—	—
detto à 3 1/2 p.C.	—	—	—
Steiermark à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	—
Kärnthen à 4 p.C.	—	—	—
Krain à p.C.	—	—	—
Verfleiß-Direct. Tratten	—	—	—
detto Lot. Loose d. Stück	62 2/3	62 1/2	62 3/8